

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Neumann,

unter Bezugnahme auf die aktuelle Entwicklung rund um das Atommülllager Asse II sowie die in den vergangenen Monaten geführten öffentlichen Diskussionen wenden wir, die Vahlberger Asse-Aktivisten (VAA) und der Verein AufpASSEn e.V., uns mit dem anliegenden Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an Sie.

Ziel dieses Vertragsentwurfs ist es, die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Elm-Asse und der angrenzenden Ortschaften im näheren Umfeld der Schachanlage Asse II umfassend gegen alle Schäden abzusichern, die aus Betrieb, Rückholung, Konditionierung, Stilllegung und Nachsorge des Atommülllagers resultieren können. Der Entwurf sieht hierzu insbesondere eine verschuldensunabhängige, im Grundsatz unbegrenzte Haftung der Bundesrepublik Deutschland vor, ergänzt um klare Beweislastregeln zugunsten der Betroffenen sowie detaillierte Regelungen zu erfassten Schadensarten, Vorsorge- und Informationspflichten und Mitwirkungsrechten der Samtgemeinde Elm-Asse.

Unsere bisherigen Anfragen und Bitten bei verschiedenen Veranstaltungen und Sitzungen, auf eine institutionell abgesicherte Lösung zur Risiko- und Haftungsfrage im Bereich Asse II hinzuwirken, sind bislang ohne greifbare Konsequenzen geblieben. Nach den jüngsten Informationen des Betreibers BGE zu geotechnischen Risiken, Wassergefährdungen und dem weiteren Vorgehen bei Rückholung und Stilllegung halten wir es jedoch für dringend geboten, nun den formellen Weg über die Samtgemeinde Elm-Asse zu beschreiten. Aus unserer Sicht ist die vorliegende Vertragskonzeption aus mehreren Gründen angezeigt: Sie erkennt die besonderen Gefahren der Lagerung radioaktiver Stoffe in Asse II ausdrücklich an und stellt deren potenzielle Schadenskausalität unabhängig vom jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik klar. Sie schafft für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einen verlässlichen, transparent- und bürgerfreundlichen Rahmen der Absicherung, der über die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Atomgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Umwelthaftungsrecht, BGB) hinausgeht, ohne diese zu verdrängen. Sie stärkt die Rolle der Samtgemeinde Elm-Asse durch Mitwirkungs-, Informations- und Gutachterrechte bei sicherheitsrelevanten Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie hiermit nachdrücklich, den beigegeführten Vertragsentwurf einer fachkundigen, notariellen und gegebenenfalls ergänzenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen und – sofern erforderlich – in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Bundes (BMUV) und der BGE weiterzuentwickeln. Ziel aus unserer Sicht ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und der Bundesrepublik Deutschland, der die Region Elm-Asse langfristig vor den möglichen Auswirkungen des Atommülllagers Asse II schützt und den Menschen vor Ort Planungssicherheit bietet.

Wir bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu unserem Vertragsentwurf, insbesondere zu Ihrer Einschätzung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages, dem weiteren verwaltungsrechtlichen Vorgehen innerhalb der Samtgemeinde Elm-Asse und der Möglichkeit, entsprechende Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Aus unserer Sicht wäre zudem eine frühzeitige Einbindung und Unterstützung durch den Runden Tisch Asse II sinnvoll, um die vorhandene Expertise sowie die Perspektiven von Bürgerinitiativen, Wissenschaft, Kommunalpolitik und Verwaltung in den Prozess einzubeziehen.

Für Rückfragen, vertiefende Erläuterungen zum Vertragsentwurf oder ergänzende Gespräche – beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit Vertreterinnen und Vertretern der Samtgemeinde, des Runden Tisches und weiterer Akteure – stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vahlberger Asse-Aktivisten (VAA) & AufpASSEn e.V.

Anlage: Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und der Bundesrepublik Deutschland über die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Atommülllagers Asse II

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und der Bundesrepublik Deutschland über die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger in der Umgebung des Atommülllagers Asse II

Präambel

Die Samtgemeinde Elm-Asse und die Bundesrepublik Deutschland sind sich der besonderen Gefahren bewusst, die von der Lagerung und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen im Atommülllager Asse II, der Rückholung, der Konditionierung und dem geplanten Langzeitlager ausgehen können.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften im Umfeld des Atommülllagers Asse II schließen die Vertragsparteien den folgenden Vertrag, der eine umfassende Absicherung gegen alle aus dem Betrieb, der Stilllegung, der Rückholung, der Konditionierung und der Nachsorge des Langzeitlagers resultierenden Schäden gewährleistet.

§ 1 Vertragsparteien

1. Vertragspartei ist die Samtgemeinde Elm-Asse, vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
2. Vertragspartei ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).
3. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) wird als verantwortlicher Betreiber von Asse II in den Vertrag einbezogen und übernimmt die Pflichten dieses Vertrages, soweit sie operativ zuständig ist.

§ 2 Geltungsbereich und geschützter Personenkreis

1. Der Vertrag gilt für sämtliche Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Atommülllager Asse II stehen oder stehen können, unabhängig davon, ob sie während des laufenden Betriebes, im Rahmen der Rückholung, oder in der Nachsorgephase eintreten.
2. Geschützt werden alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ortschaften der Samtgemeinde Elm-Asse sowie in den angrenzenden Ortschaften im näheren Umfeld der Schachanlage Asse II haben; der räumliche Geltungsbereich wird in einer als Anlage beigefügten Karte konkretisiert.
3. Als geschützte Rechtsgüter gelten insbesondere Leben, Gesundheit, Eigentum, sonstige Vermögenswerte sowie die kommunale und private Infrastruktur.

§ 3 Anerkennung der Gefahrenlage

1. Die Bundesrepublik Deutschland erkennt an, dass von der Lagerung radioaktiver Stoffe in Asse II besondere Gefahren ausgehen, insbesondere
 - a) Strahlen- und Kontaminationsgefahren,
 - b) geotechnische Risiken wie Senkungen, Erdrutsche und Rutschungen,
 - c) Gefahren für Grund- und Oberflächenwasser,
 - d) sonstige Umweltbeeinträchtigungen, die mittelbar oder unmittelbar durch das Lager verursacht werden können.
2. Diese Gefahren werden ungeachtet des jeweils bestehenden Standes von Technik und Wissenschaft vertraglich als potenziell schadensursächlich anerkannt.

§ 4 Haftungsgrundsatz

1. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt gegenüber der Samtgemeinde Elm-Asse und den geschützten Personen eine verschuldensunabhängige, grundsätzlich unbegrenzte Haftung für alle Schäden, die auf das Atommülllager Asse II zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden können.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, für die nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits Ansprüche nach Atomgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch oder anderen Spezialgesetzen bestehen;

gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt und werden durch diesen Vertrag zugunsten der Betroffenen erweitert.

3. Eine Haftungsbegrenzung auf bestimmte Höchstbeträge findet nicht statt. Die gesetzlich vorgesehenen Haftungshöchstbeträge des Umwelthaftungsrechts gelten im Verhältnis zu den geschützten Personen nicht.

§ 5 Beweislastregelung

1. Im Streitfall wird vermutet, dass ein Schaden, der in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Betrieb, der Rückholung oder der Nachsorge von Asse II eintritt, durch das Atommülllager verursacht worden ist.

2. Die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die BGE können diese Vermutung nur widerlegen, wenn sie nachweist, dass eine Verursachung durch Asse II nach dem Stand von Wissenschaft und Technik offensichtlich ausgeschlossen ist.

3. Diese Regelung gilt für sämtliche Schadensarten, einschließlich langfristiger Gesundheits- und Umweltschäden.

§ 6 Erfasste Schadensarten

Die Haftung nach diesem Vertrag erstreckt sich insbesondere auf folgende Schadensarten:

1. Personenschäden

- a) Gesundheitliche Schäden durch ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination,
- b) psychische Folgeschäden, soweit sie medizinisch nachvollziehbar mit dem Ereignis zusammenhängen,
- c) Todesfälle einschließlich Hinterbliebenen- und Versorgungsschäden.

2. Sach- und Vermögensschäden

- a) Schäden an Gebäuden, Grundstücken und technischen Anlagen durch Senkungen, Erdbeben, Rutschungen, Überflutungen oder sonstige geotechnische Veränderungen,
- b) Schäden durch Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser, Boden und Luft,
- c) Ertrags- und Nutzungsausfälle (z. B. landwirtschaftliche Erträge, gewerbliche Betriebe, Vermietung),
- d) Kosten der Dekontamination, Sanierung, Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung,
- e) Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden infolge nachweisbarer oder begründet zu befürchtender Gefahren.

3. Öffentliche Infrastruktur

- a) Schäden an kommunalen Einrichtungen (Straßen, Wege, Brücken, Leitungen, Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäude u. a.),
- b) Mehraufwendungen der Gemeinde für Katastrophenschutz, Evakuierung, Gesundheitsvorsorge, Monitoring und Information der Bevölkerung.

§ 7 Vorsorge-, Sicherungs- und Informationspflichten

1. Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass bei Planung, Betrieb, Rückholung und Nachsorge von Asse II der jeweils anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten und fortlaufend angepasst wird.

2. Die BGE verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Samtgemeinde Elm-Asse geeignete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um geotechnische Risiken (insbesondere Erdbeben, Rutschungen und Senkungen) sowie Wassergefährdungen zu minimieren; hierzu zählen insbesondere

- a) ausreichende Entwässerungs- und Rückhalteanlagen,
- b) geotechnische Sicherungsmaßnahmen,
- c) laufendes Monitoring von Bodenbewegungen und Grundwasser.

3. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Gemeinde Elm-Asse regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen unverzüglich über

- a) den radiologischen und geotechnischen Sicherheitszustand der Anlage,

- b) sicherheitsrelevante Ereignisse,
- c) geplante und laufende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schriftlich und in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu informieren.

§ 8 Verfahren der Schadensmeldung und -regulierung

1. Die Samtgemeinde Elm-Asse richtet in Abstimmung mit der BGE und dem BMUV eine zentrale Meldestelle für Schäden im Zusammenhang mit Asse II ein.
2. Bürgerinnen und Bürger können Schäden formlos melden; es genügt eine glaubhafte Schilderung von Art, Zeitpunkt und Ort des Schadens.
3. Die BGE prüft den Schaden unter Beteiligung unabhängiger Sachverständiger. Gutachten sind der betroffenen Person und der Gemeinde vollständig vorzulegen.
4. Über die Anerkennung des Schadenstatbestandes und die Höhe der Entschädigung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
5. Kommt keine Einigung zustande, haben die Betroffenen Anspruch auf ein kostenfreies Schlichtungsverfahren; gerichtliche Schritte bleiben jederzeit zulässig.

§ 9 Verhältnis zu gesetzlichen Regelungen

1. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Atomgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Umweltschadensgesetz und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleiben unberührt.
2. Soweit dieser Vertrag weitergehende Rechte oder günstigere Beweislastregeln vorsieht, gehen die vertraglichen Regelungen den gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis zu den geschützten Personen vor.
3. Dieser Vertrag begründet kein Haftungsprivileg für die Bundesrepublik Deutschland, die BGE oder andere Verantwortliche.

§ 10 Mitwirkungsrechte der Samtgemeinde Elm-Asse

1. Die Samtgemeinde Elm-Asse erhält Mitwirkungs- und Anhörungsrechte bei allen wesentlichen sicherheitsrelevanten Entscheidungen zum Atommülllager Asse II, insbesondere bei
 - a) grundlegenden Änderungen des Betriebs- oder Rückholungskonzeptes,
 - b) Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf die geotechnische Stabilität oder den Wasserhaushalt in der Region haben können.
2. Die Samtgemeinde hat Anspruch auf Zugang zu allen sicherheitsrelevanten Informationen, soweit nicht zwingende Sicherheitsinteressen des Bundes entgegenstehen; etwaige Beschränkungen sind gegenüber der Gemeinde zu begründen.
3. Zur Wahrnehmung dieser Rechte kann die Samtgemeinde unabhängige Gutachter beauftragen; die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, soweit sie auf Fragen der Sicherheit und Gefahrenabwehr bezogen sind.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
2. Die Laufzeit ist an die Dauer der tatsächlichen Gefahrenlage durch das Atommülllager Asse II gekoppelt und endet frühestens 30 Jahre nach behördlich festgestellter Beendigung der Gefährdung.
3. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur einvernehmlichen Anpassung des Vertrages bleibt unberührt; Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Regelungsziel möglichst nahekommt.
2. Erfüllungsort ist die Samtgemeinde Elm-Asse. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für die Gemeinde Elm-Asse zuständige Verwaltungsgericht.
3. Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Für die Samtgemeinde Elm-Asse

.....
(Samtgemeinde Bürgermeister/in)

Für die Bundesrepublik Deutschland

.....
(Vertretungsberechtigte/r des BMUV)